

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 195

Bern, 15. Mai 2025

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Lienhard

Verfahrensbeteiligte

A. _____
gesetzlich v.d. B. _____ (Eltern)
a.v.d. Fürsprecherin C. _____

Beschuldigter/Beschwerdeführer



Leitung Jugendanwaltschaft, Amthaus, Hodlerstrasse 7,
3011 Bern

Gegenstand

Vorsorgliche Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung mit Begutachtung

Strafverfahren wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung durch Gebrauch eines gefährlichen Gegenstandes, Angriffs, Diebstahls etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Jugendanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 15. April 2025 (SL-24-0874)

Erwägungen:

1. Die Jugendanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Jugendanwaltschaft/ Vorinstanz) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren (SL-24-0874) wegen Erpressung, Drohung und Nötigung, angeblich begangen am 14. November 2024 zum Nachteil von D._____, wegen Diebstahls, angeblich begangen am 7. November 2024 zum Nachteil der E._____ AG, wegen Übertretung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen und Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, angeblich begangen am 14. November 2024, wegen Besitzes und Konsums von Haschisch, angeblich begangen am 10. November 2024, wegen Besitzes und Konsums von Marihuana, angeblich begangen am 6. November 2024, wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, Angriffs, evtl. Diebstahls, versuchter Erpressung, mehrfacher Drohung und mehrfacher Nötigung, angeblich begangen am 17. März 2025 zum Nachteil von F._____, wegen versuchter Erpressung, mehrfacher Drohung und mehrfacher Nötigung, angeblich begangen am 17. März 2025 zum Nachteil von G._____ und wegen Rauchens in einem Gebäude des öffentlichen Verkehrs, angeblich begangen am 31. März 2025. Mit Verfügung vom 15. April 2024 (der amtlichen Verteidigung zugestellt am 22. April 2025) ordnete sie die vorsorgliche Unterbringung des Beschwerdeführers in einer offenen Erziehungseinrichtung mit gleichzeitiger Begutachtung an. Dagegen erhob der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Fürsprecherin C._____, am 2. Mai 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte:
 1. Die Verfügung der Jugendanwaltschaft Region Berner Jura-Seeland, Jugendanwältin H._____, vom 15. April 2025 (SL-24-0874) sei aufzuheben und der Beschwerdeführer sei sofort nach Hause zu entlassen.
 2. Die diesbezüglichen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton aufzuerlegen und dem Beschwerdeführer sei eine angemessene Entschädigung – namentlich für seine Verteidigungskosten – auszurichten.In der Folge eröffnete die Verfahrensleitung am 5. Mai 2025 ein Beschwerdeverfahren, stellte den Parteien eine Kopie der Beschwerde zu und gab der Leitung Jugendanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Stellungnahme vom 8. Mai 2025 (inkl. Beilage) beantragte die Leitung Jugendanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerden. Am 15. Mai 2025 teilte Fürsprecherin Marti mit, dass keine Schlussbemerkungen eingereicht werden.
2. Gemäss Art. 39 Abs. 2 Bst. a der Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1) ist gegen die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen die Beschwerde zulässig. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 39 Abs. 3 JStPO und Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die vorsorgliche Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 38 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 JStPO i.V.m. Art. 382 Abs. 1 der Strafprozess-

ordnung [StPO; SR 312.0]). Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

3.

- 3.1 Gemäss Art. 5 des Jugendstrafgesetzes (JStG; SR 311.1) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Bst. c JStPO kann die Jugendanwaltschaft während der jugendstraftprozessualen Untersuchung vorsorglich die jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen gemäss Art. 12-15 JStG anordnen. Das Gesetz trägt damit der Tatsache Rechnung, dass der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen unter Umständen rasches Eingreifen gebieten. Bei vorsorglichen Schutzmassnahmen handelt es sich mit anderen Worten um provisorische Sofortmassnahmen zur umgehenden Gewährleistung des Schutzes und der Erziehung des Jugendlichen im Sinne einer Krisenintervention. Voraussetzung dafür sind namentlich ein dringendes Schutzbedürfnis auf Seiten des Jugendlichen im Sinne einer psychischen, physischen oder erzieherischen Gefährdungslage sowie die Notwendigkeit einer unverzüglichen Intervention zur Gefahrenabwehr und -verhinderung. Überdies muss jede vorsorgliche Schutzmassnahme verhältnismässig sein. Das heisst, die vorsorgliche Massnahme muss zur Zielerreichung geeignet und erforderlich sein und es muss eine vernünftige Relation zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Ziel bestehen. Der das Jugendstrafrecht beherrschende Schutz- und Erziehungsgedanke soll frühestmöglich zum Tragen kommen (BGE 141 IV 172 E. 3.3; vgl. auch BGE 148 IV 419 E. 1.6.2 und 1.6.3 und Urteil des Bundesgerichts 7B_758/2024 vom 31. Juli 2024 E. 4.1.3 je mit Hinweisen).
- 3.2 Nach Art. 15 Abs. 1 JStG ordnet die urteilende Behörde die Unterbringung des Jugendlichen an, wenn dessen notwendige Erziehung und Behandlung nicht anders sichergestellt werden kann. Die Unterbringung erfolgt namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten. Wie die Möglichkeit der Anordnung einer kurzfristigen bzw. vorläufigen Unterbringung in Krisensituationen in einer geschlossenen Einrichtung wird auch die der Anordnung einer vorsorglichen Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung im Gesetz nicht explizit erwähnt. Zumal der zuständigen Behörde nach der Rechtsprechung die Kompetenz zur Anordnung einer kurzfristigen bzw. vorläufigen Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung in Krisensituationen – etwa bis zum Vorliegen einer psychiatrischen Begutachtung oder zur Bewältigung einer akuten Krise bzw. zur Planung und Einleitung der geeigneten Schutzmassnahmen – zukommt (Urteil des Bundesgerichts 1B_292/2022 vom 28. Juli 2022 E. 2.1 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. auch Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Reist gegen Schweiz, vom 27. Oktober 2020, insbesondere E. 81), muss dies ad maiore minus auch bei der Anordnung einer vorsorglichen Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung zwecks Begutachtung gelten.
- 3.3 Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 JStG ordnet die zuständige Behörde eine medizinische oder psychologische Begutachtung an, wenn ernsthafter Anlass besteht, an der physischen oder psychischen Gesundheit des Jugendlichen zu zweifeln, oder wenn die Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung angezeigt ist.

4. Die Vorinstanz begründet die vorsorgliche Unterbringung des Beschwerdeführers in einer offenen Erziehungseinrichtung wie folgt:

Am 21.11.2024 eröffnete die Jugendanwaltschaft Region Berner Jura-Seeland gegen A. _____ ein Jugendstrafverfahren wegen Erpressung, Drohung und Nötigung. An der Einvernahme vom 16.12.2024 gab die Verfahrensleitung eine interne Abklärung zur Person in Auftrag. Die Untersuchung wurde mehrmals ausgedehnt wegen Diebstahl, wegen Übertretung des BG zum Schutz vor Passivrauchen, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Besitz und Konsum von Haschisch und Besitz und Konsum von Marihuana.

A. _____ war zivilrechtlich freiwillig platziert im Internat I. _____, welcher sich in den letzten Monaten krisenhaft darstellte, da sich A. _____ immer weniger an die Abmachungen der Institution hielt. Ende Jahr 2024 waren weder A. _____ noch das Internat I. _____ mehr bereit, die Platzierung aufrecht zu erhalten. Auf seinen Wunsch und im Einverständnis der Mutter kehrte er vorübergehend zu ihr nach Hause zurück.

Im Rahmen der internen Abklärung wurde bei A. _____ Unterstützungsbedarf festgestellt. Sein Befinden verschlechterte sich ohne regelmässige Tagesstruktur. In den Gesprächen mit der zuständigen Sozialarbeiterin gab er an, Zukunftsorgen zu haben und dass er sich hilflos und erschöpft fühle. Finanzielle Sorgen würden ihn stark belasten. Er äusserte an zwei Gesprächen Suizidgedanken, von welchen er sich im Nachhinein glaubhaft distanzieren konnte. Die zuständige Sozialarbeiterin bot ihm Unterstützung an. Das Aufgleisen einer Therapie lehnte er jedoch ab. Bei der Suche eines Jobs zum Geldverdienen zeigte sich A. _____ wenig motiviert. Die Eltern zeigten sich engagiert in der Unterstützung von A. _____. Aber in den letzten Wochen zeigte sich auch, dass deren Einfluss auf sein Verhalten begrenzt ist. Vor allem die Ausgangzeiten abends bzw. nachts sowie der aus Sicht der Mutter nicht förderlichen Freundeskreis von A. _____ führten vermehrt zu Konflikten zwischen ihm und seiner Mutter. Da von zivilrechtlicher Seite her eine Anschlusslösung in Vorbereitung war, wurde in Rücksprache mit dem Beistand entschieden, die zivilrechtlichen Bemühungen einer freiwilligen Unterbringung von Seiten der Jugendanwaltschaft zu unterstützen und abzuwarten, ob diese einen beruhigenden Effekt auf seinen Lebenswandel haben und damit das Risiko von weiteren möglichen Delikten zu minimieren.

Sein Beistand, Herr J. _____ vom Sozialdienst K. _____ (Ortschaft), bemühte sich um eine Anschlusslösung und fand in der kantonalen L. _____ für Jugendliche (folgend L. _____ genannt) eine Institution, welche A. _____ im ambulanten Setting einen Schulabschluss ermöglicht, Jugend- und Familiencoaching sowie eine Begutachtung anbietet. A. _____ konnte schliesslich im März 2025 mit der Schule starten.

In der Nacht vom 17.03.2025 wurde A. _____ von der Polizei angehalten. Aufgrund der laufenden polizeilichen Ermittlungen wurde per 19.03.2025 die Untersuchung erneut ausgedehnt wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung durch Gebrauch eines gefährlichen Gegenstandes, Angriff, evtl. Diebstahl, versuchter Erpressung, mehrfacher Drohung und mehrfacher Nötigung.

Die Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung durch die Jugendanwaltschaft BJS und damit die Ablösung der bisherigen zivilrechtlichen Massnahmen auf freiwilliger Basis ist notwendig und auch angesichts des erneuten Verdachts auf massive Straffälligkeiten, seinem labilen Befinden, der Familiensituation und dem überbordenden Freizeitverhalten von A. _____, verhältnismässig. Das bisherige Setting (auf freiwilliger Basis im Rahmen der zivilrechtlichen Unterstützung) reicht nicht aus, um A. _____ vor weiterer Delinquenz zu schützen und es muss davon ausgegangen werden, dass er in einem hohen Grad selbst- und fremdgefährdend unterwegs ist. Mit der Unterbringung sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Begutachtung im stationären Rahmen
- Abschluss des Schuljahres und Förderung im Berufsfindungsprozess
- Therapeutische und/oder medikamentöse Begleitung für das Lernsetting
- Altersgerechte Freizeitgestaltung; Auseinandersetzung mit Peer-Gruppe
- Pflege der «gesunden» Kontakte

Um das Rückfallrisiko von A. _____ weiter senken zu können, soll die spezialisierte Begleitung (pädagogisch, agogisch, therapeutisch) während der Unterbringung mit ihm zusätzlich folgende Themen reflektieren und bearbeiten:

- Auseinandersetzung mit Suchtmittelkonsum
- Auseinandersetzung mit Deliktverhalten
- Deliktfreiheit

[...].

Durch die innerhalb kurzer Zeit begangenen strafbaren Handlungen, dem kontinuierlichen Konsum von Cannabis, der Konflikte zuhause und seinen finanziellen Belastungen, ist A. _____ in seiner gesundheitlichen, psychischen, sozialen und emotionalen Entwicklung stark gefährdet. Mit der Platzierung im M. _____ kann die Situation beruhigt und die altersgerechte Entwicklung von ihm gefördert, seine Tagesstruktur und sein Freizeitverhalten geregelt und kontrolliert werden. Er kann mit Unterstützung eigene Zukunftsperspektiven entwickeln, medizinisch und/oder therapeutisch in seiner Lernleistung unterstützt und gefördert werden, er wird professionell an die Berufswelt herangeführt und er kann mit Gleichaltrigen lernen, seine Freizeit mit «gesundem Inhalt» zu füllen. Das Gutachten soll zudem im Weiteren insbesondere Aufschluss über den psychischen und physischen Zustand von A. _____ sowie eine Einschätzung seines Verhaltens und in Bezug auf eine allfällige Rückfallgefahr geben und die Frage beantworten, welche Unterstützung er in Zukunft benötigt, damit er nicht wieder deliktisch tätig wird und die vorher genannten Ziele erreicht werden können.

5. Betreffend Vorgeschichte kann grundsätzlich auf die Darstellungen in den angefochtenen Verfügungen (E. 4 hiavor) und die amtlichen Akten SL-24-0874 verwiesen werden. Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:
 - 5.1 Vorab ist zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit straffällig wurde. Wie den Akten entnommen werden kann, wurde er mit Strafbefehl SL-19-0249 vom 17. Mai 2019 wegen Diebstahls von geringem Vermögenswert verurteilt. Am 18. Februar 2021 wurde er mit Strafbefehl SL-20-0303 wegen Tötlichkeiten, vorsätzlicher einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (Halten von Wildtieren ohne Bewilligung) und Drohung verurteilt. Am 6. Juli 2021 und 18. Juli 2021 ergingen die Strafbefehle SL-21-0460 und SL-21-0648 wegen Beschimpfung und Tötlichkeiten bzw. Beschimpfung und Drohung. Mit Strafbefehl SL-24-0820 vom 1. November 2024 erfolgte eine Verurteilung wegen Konsums von Marihuana und Hinderung einer Amtshandlung.
 - 5.2 Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass Ende 2024 gegen ihn ein Strafverfahren wegen Erpressung, Drohung und Nötigung eröffnet wurde. Unbestritten ist ebenfalls, dass das Verfahren in der Folge wegen Delikten wie Widerhandlung gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen oder Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen sowie Besitz und Konsum von Haschisch und Marihuana ausgedehnt wurde. Genannte Ausdehnungen hätten an den ursprünglich angeordneten internen Abklärungen zu seiner Person jedoch nichts geändert. Ebenso wenig seien ein Gutach-

ten in Auftrag gegeben oder eine Platzierung geprüft worden. Auch die Ausdehnung des Strafverfahrens vom 17. März 2025 auf die Vorwürfe der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, des Angriffs, evtl. des Diebstahls, der versuchten Erpressung, mehrfachen Drohung und mehrfachen Nötigung, angeblich begangen am 17. März 2025 zum Nachteil von F._____, sowie der versuchten Erpressung, mehrfachen Drohung und mehrfachen Nötigung, angeblich begangen am 17. März 2025 zum Nachteil von G._____, stellt er nicht in Abrede. In der Beschwerde wird jedoch explizit festgehalten, dass eine Beteiligung an den ihm vorgeworfenen Delikten im Wesentlichen bestritten werde, da der Beschwerdeführer eher zufällig dabei gewesen zu sein scheine. Jedenfalls sei der bei ihm vermutete Tatanteil nicht derart umfassend, dass eine Haft geprüft worden wäre. Schon allein, weil unklar sei, ob und wenn ja in welchem (sicher untergeordneten) Ausmass der Beschwerdeführer an den vorgeworfenen Delikten beteiligt gewesen sei, erweise sich die Anordnung einer vorsorglichen Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung nicht als gerechtfertigt.

- 5.3 Dem kann nicht gefolgt werden. Dem Protokoll der Einvernahme des Beschwerdeführers als beschuldigte Person vom 20. März 2025 (nachfolgend: Einvernahme des Beschwerdeführers) kann entnommen werden, dass dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, F._____ am 17. März 2025 zwischen 21.22 und 22.54 Uhr in N._____ (Ort) im Kocherpark sowie später im O._____ (Ort) geschlagen und mit einem Messer bedroht zu haben. Im Zuge der Auseinandersetzung sei das Opfer verletzt und sein Mobiltelefon entwendet worden (Einvernahme des Beschwerdeführers, S. 1 Z. 6-9). Der Beschwerdeführer sagte aus, er kenne F._____ aus P._____ (Ort). F._____ sei auf Kurve gewesen. Er habe Kollegen getroffen, die er erst seit zwei Tagen gekannt habe. Diese hätten «was zu klären» gehabt und er sei mitgegangen. Im Kocherpark hätten die anderen «die Sache» mit F._____ «geklärt». Danach seien sie an den Ort gegangen, wo der Security die Polizei gerufen habe (vgl. Einvernahme des Beschwerdeführers, S. 3 Z. 25-26, 31 und 38-53, S. 5 Z. 127-129; Anmerkung der Kammer: der Sicherheitsmitarbeiter meldete der Polizei, wonach an der Q._____ (Strasse) in N._____ (Ort) ein Jugendlicher von mehreren Personen bedrängt werde). Weiter ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer anfänglich noch ausgesagt hatte, er sei einfach anwesend gewesen. Er habe nichts gemacht, nicht zugestochen. Er habe F._____ mehrmals die Hand auf die Schulter gelegt (a.a.O., S. 3 Z. 26-30). Später gab er indes an, F._____ zu Boden geworfen zu haben (a.a.O., S. 6 Z. 200-207). Auch gab er an, seine Hand «an ihm» gehabt zu haben, als F._____ von vorne geschlagen worden sei. Vielleicht habe er ihm einen Klapp gegeben. Grund dafür sei vielleicht das Hasch gewesen (a.a.O., S. 6 Z. 217-222; vgl. auch S. 7 Z. 248-250). Auf Frage, weshalb er F._____ wegen des Haschs einen Klapp gegeben habe, gab der Beschwerdeführer an, dies nicht genau zu wissen bzw. wollte er dies nicht kommentieren (a.a.O., S. 6 Z. 224-225). Des Weiteren gab er auf Vorhalt von F._____ Aussage, wonach F._____ von ihm im Schwitzkasten gehalten worden sei, an, er habe jemanden gewürgt, er wisse nicht, wie er das beschreiben solle, es könne sein (a.a.O., S. 7 Z. 253-255). Das Festhalten würde er eher als Umarmung erklären, den Arm um die Schulter legen (a.a.O., S. 7 Z. 262-263). Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Beschwerdeführer mit F._____ an der Q._____ (Strasse) durch die

Polizei angehalten wurde und F._____ die Person, mit der er angehalten wurde, als «den Schwarzen» bezeichnete, der ihm unter anderem das Messer an den Hals gehalten hatte. Zudem gab er an «den Schwarzen» einmal in P._____ (Ort) gesehen zu haben (siehe dazu die Einvernahme von F._____ als Auskunftsperson vom 18. März 2025, S. 5 Z. 186-188 und S. 6 Z. 229-238). Entgegen der Verteidigung bestehen damit durchaus Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer anlässlich des Vorfalls vom 17. März 2025 eine bedeutendere Rolle eingenommen hat, als er zugeben will.

- 5.4 Insbesondere mit Blick auf die ihm vorgeworfenen Straftaten zum Nachteil von F._____ ist der dringende Tatverdacht damit ohne Weiteres zu bejahen.
6. Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde waren nicht nur die neuen strafrechtlichen Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 17. März 2025 Auslöser für die Anordnung der vorsorglichen Schutzmassnahme. Dass sich der Beschwerdeführer in einer Krisensituation befindet, ergibt sich mit der Vorinstanz auch aufgrund seines labilen Befindens, des kontinuierlichen Cannabiskonsums, der Konflikte zuhause und der finanziellen Belastungen:
- 6.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die freiwillige, zivilrechtliche Platzierung des Beschwerdeführers im Internat I._____ in P._____ (Ort) nicht weitergeführt wurde, da sich diese zunehmend krisenhaft gestaltete. Gemäss Betreuungsjournal kam es zu einer Tötlichkeit gegenüber einer Betreuungsperson, worauf der Beschwerdeführer zum Institutionsleiter, Herr R._____, nach Hause zog. Obschon das Zusammenleben dort gut funktioniert habe, habe er sich nichts sagen lassen und keine Eingrenzungen akzeptiert. Dem Betreuungsjournal kann weiter entnommen werden, dass sich die negative Verhaltensveränderung des Beschwerdeführers damit begründen lasse, dass er sich in P._____ (Ort) in eine schlechte Peer-Gruppe begeben habe. Auch nachdem er wieder bei der Mutter wohnte, pflegte er (noch) Kontakte zu Erwachsenen, die die Mutter nicht unterstützte, und blieb oft nächtelang weg. Laut Beistand (Herr J._____) sei die Mutter überfordert (S. 1-2 des Betreuungsjournals, Telefonat vom 11. Dezember 2024 mit Herr J._____). Im Rahmen des Abklärungsgesprächs vom 20. Januar 2025 gab der Beschwerdeführer an, Selbstmordgedanken zu haben. Er habe oft kreisende, negative Gedanken, die er mit Kiffen oder Alkoholkonsum abschalte. Zudem äusserte er, finanzielle Probleme (CHF 1'000.00 Schulden bei S._____) zu haben (S. 2 des Betreuungsjournals). Anlässlich der Gespräche vom 24. Januar 2025 und 3. Februar 2025 distanzierte er sich zwar von den Selbstmordgedanken, gab aber an, nach wie vor zu Entspannungszwecken zu kiffen (S. 3-4 des Betreuungsjournals). Die mit der V._____ (Stiftung) (Anmerkung der Kammer: V._____ (Stiftung)) vereinbarten Termine (Suchtberatungsgespräche als persönliche Leistung) nahm der Beschwerdeführer mehrfach nicht wahr (S. 8 des Betreuungsjournals, SMS an den Beschwerdeführer vom 17. März 2025; S. 10 des Betreuungsjournals, Telefonat mit Mutter vom 24. März 2025). Wie in der angefochtenen Verfügung erwähnt, zeigte er sich bei der Suche nach einem Job zum Geldverdienen ebenfalls wenig motiviert (S. 5 des Betreuungsjournals, Gespräch vom 23. Februar 2025 mit dem Beschwerdeführer; S. 8 des Betreuungsjournals, E-Mail vom 4. März 2025 an Herr J._____). Zu berücksichtigen ist überdies, dass sich auch die Situation zuhause

in den letzten Wochen – trotz Engagement der Eltern – nicht entspannte. Vielmehr blieb der Beschwerdeführer wiederholt über Nacht weg, ohne die Mutter zu informieren. Zudem kam es zu Diskussionen rund um das Thema Geld (S. 4 des Betreuungsjournals, Telefonat mit der Mutter vom 17. Februar 2025; S. 4-5 des Betreuungsjournals, WhatsApp der Mutter vom 20. Februar 2025; S. 5 des Betreuungsjournals, Gespräch mit dem Beschwerdeführer vom 23. Februar 2025). Auch am Tag des vorerwähnten Vorfalls, dem 17. März 2025, (siehe dazu E. 5.3) hatte sich der Beschwerdeführer nicht gemeldet und kam erst nach Mitternacht nach Hause, was der Mutter grosse Sorgen bereitete (S. 9 des Betreuungsjournals, Telefonat vom 18. März 2025 mit der Mutter). Nach dem Vorfall berichtete die Mutter der Jugendanwaltschaft zwar, dass der Beschwerdeführer die Schule in der L._____ regelmässig und gerne besuche und am Mittwoch direkt ins Praktikum gehe, sie sich aber wegen der Zeit, die der Beschwerdeführer «draussen» verbringe, Sorgen mache. Sie traue seinen Freunden nicht und verdächtige sie, in Drogenhandel verwickelt zu sein. Am letzten Wochenende sei der Beschwerdeführer erst um 5.00 Uhr nachhause gekommen (S. 11 des Betreuungsjournals, Gespräch vom 1. April 2025 mit der Mutter).

- 6.2 Mit der Leitung Jugendanwaltschaft hat sich die Situation des Beschwerdeführers seit dem Erlass der angefochtenen Verfügung nicht verbessert. Im Gegenteil kann dem Betreuungsjournal entnommen werden, dass sich der Eintritt in die Stiftung M._____ (nachfolgen: M._____) gemäss Rückmeldung der Bezugsperson Herr T._____ schwierig gestaltete. Insbesondere habe sich der Beschwerdeführer geweigert, sein Handy abzugeben, so dass er in den Einschluss genommen werden musste, um ihm das Handy abzunehmen. Zudem wurde er positiv auf Kokain (470ng/ml) getestet, was er lediglich damit kommentierte, dass er eigentlich nur Cannabis konsumiere und gedacht habe, das vor zwei Tagen eingenommene Kokain zeige nicht mehr an. Des Weiteren hätten sich keine Auffälligkeiten gezeigt und er habe angegeben, bis am Montag mitzumachen, bis ihn seine Anwältin raushole. Weshalb der Beschwerdeführer ein Messer bei sich trug, ist unklar, er gab dieses jedoch freiwillig ab (S. 14 des Betreuungsjournals, E-Mail von Herr T._____ vom 25. April 2025). Gemäss Betreuungsjournal entwich der Beschwerdeführer sodann am 29. April 2025 aus der M._____, mutmasslich um einer Sanktion wegen Cannabiskonsums zu entkommen. In der Folge tauchte er am 30. April 2025 bei der Mutter auf. Diese meldete sich später telefonisch beim M._____ und gab im Rahmen des Gesprächs an, dass sie die Situation überfordere und ihr das Verhalten des Beschwerdeführers Sorge bereite. Gemäss Rückmeldung des Co-Leiters der M._____, Herr U._____, bekam dieser anlässlich des erwähnten Telefonats mit, dass sich der Beschwerdeführer geweigert hatte, zurück nach M._____ zu gehen, im Rahmen des Streits gewalttätig gegenüber der Mutter geworden war und daraufhin entwichen ist. Nach Auskunft des Bruders des Beschwerdeführers sei es nicht das erste Mal gewesen, dass der Beschwerdeführer gegenüber der Mutter handgreiflich geworden sei. Die Mutter habe anschliessend die Polizei verständigt, welche den Beschwerdeführer aufgegriffen und ins M._____ zurückgebracht habe. Dieser habe angegeben, auf Kurve Drogenschulden eingetrieben zu haben (S. 15-16 des Betreuungsjournals, E-Mail von Herrn U._____ vom 2. Mai 2025).

- 6.3 Unter Berücksichtigung des Ausgeführten (E. 5, 6.1, 6.2 und 6.3) wird deutlich, dass sich der Beschwerdeführer derzeit in einer Abwärtsspirale befindet. So wurde er wiederholt straffällig, konsumiert Drogen, sieht sich mutmasslich veranlasst, auf Kurvengängen Drogenschulden einzutreiben, und hält sich nicht an Regeln, was auch die jüngste Entweichung aus der M._____ zeigt. Die Eltern – namentlich die Mutter, gegenüber welcher er handgreiflich wurde – sind zunehmend überfordert und befürworten die vorsorgliche offene Unterbringung in der M._____ inkl. Begutachtung (vgl. Protokoll zur Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 8. April 2025, S. 7-8 Z. 205-211). Beim Beschwerdeführer besteht daher klar ein dringliches Schutzbedürfnis im Sinne einer gesundheitlichen, psychischen, sozialen und emotionalen Gefährdungslage. Die Jugendanwaltschaft kam daher zu Recht zum Schluss, dass eine freiwillige bzw. zivilrechtliche Massnahme nicht mehr ausreicht. Vielmehr drängt sich eine Schwerpunktverschiebung in den Bereich der jugendstrafrechtlichen Massnahme auf.
7. Auch wenn der Beschwerdeführer die Verhältnismässigkeit der vorsorglichen Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung nach Art. 5 i.V.m. 15 Abs. 1 JStG bestreitet, kann ihm nicht gefolgt werden:
- 7.1 Obschon dem Betreuungsjournal entnommen werden kann, dass die Fallverantwortlichen zwischenzeitlich sogar eine Versetzung in die geschlossene Abteilung in Erwägung gezogen haben, erweist sich die vorsorgliche Unterbringung des Beschwerdeführers in der offenen Erziehungseinrichtung M._____ als geeignet, um die in der angefochtenen Verfügung genannten Ziele (Begutachtung im stationären Rahmen; Abschluss des Schuljahres und Förderung im Berufsfindungsprozess; therapeutische und/oder medikamentöse Begleitung für das Lernsetting; altersgerechte Freizeitgestaltung; Auseinandersetzung mit Peer-Gruppe; Pflege gesunder Kontakte) zu erreichen, handelt es sich dabei doch um eine Institution zur akuten Krisenintervention bei männlichen Jugendlichen (http://www.M._____.ch/ueberuns/auftrag/ [zuletzt besucht am 15. Mai 2025]). Letzteres wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht in Abrede gestellt.
- 7.2 Der Beschwerdeführer stellt indes die Erforderlichkeit der vorsorglichen strafrechtlichen Schutzmassnahme in Frage.
- 7.2.1 Soweit er geltend macht, die in der angefochtenen Verfügung formulierten Ziele könnten auch in einem ambulanten Setting in der L._____ erreicht werden, ist ihm hinsichtlich der Ziele «Abschluss des Schuljahres und Förderung im Berufsfindungsprozess», «therapeutische und/oder medikamentöse Begleitung für das Lernsetting» und «altersgerechte Freizeitgestaltung» grundsätzlich zuzustimmen. Was die Ziele «Auseinandersetzung mit Peer-Gruppe» und «Pflege gesunder Kontakte» anbelangt, zeigt jedoch insbesondere der Vorfall vom 17. März 2025, dass eine ambulante Massnahme nicht ausreicht, um den Beschwerdeführer vor weiterer Delinquenz bzw. deliktsträchtigen Situationen fern- bzw. vom Eintreiben von Drogenschulden abzuhalten. Die mit der Unterbringung in der M._____ geschaffene räumliche Distanz dürfte dazu durchaus förderlich sein. Mit der Leitung Jugendanwaltschaft erscheint eine engmaschigere Betreuung derzeit unumgänglich, um beim Beschwerdeführer eine Beruhigung und Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen.

chen. Er benötigt momentan eine klare Tagesstruktur, um so eigene Zukunftsperspektiven entwickeln zu können und durch medizinische und/oder therapeutische Unterstützung professionell an die Berufswelt herangeführt zu werden. Nur am Rande ist anzumerken, dass sich angesichts des jüngsten Kurvenzugs ernsthaft die Frage stellt, ob eine offene Unterbringung längerfristig ausreichen wird.

- 7.2.2 Wenn vorgebracht wird, es könne nicht gesagt werden, dass sich der Beschwerdeführer einer Begutachtung entziehen werde, da noch keine solche angeordnet worden sei, kann der Verteidigung nicht gefolgt werden. Vielmehr ist ihr entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer – anders als in der Beschwerde behauptet wird – deutlich gemacht hat, dass er mit einer Begutachtung nicht einverstanden ist und nicht mitmachen will (vgl. Protokoll zur Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 8. April 2025, S. 5 Z. 128-130 und 137-138). Weiter gilt es in Erwägung zu ziehen, dass der Beschwerdeführer – anders als das Schulprogramm der L. _____ und ein Praktikum – die Termine bei der V. _____ (Stiftung) (Suchtberatungsgespräche als persönliche Leistung) mehrfach nicht wahrgenommen hat (S. 8 des Betreuungsjournals, SMS an den Beschwerdeführer vom 17. März 2025; S. 10 des Betreuungsjournals, Telefonat mit Mutter vom 24. März 2025; S. 11 des Betreuungsjournals, Gespräch mit der Mutter vom 1. April 2025). Auch wenn dies nicht explizit aus dem oberinstanzlich eingereichten Gutachtensauftrag vom 8. Mai 2025 hervorgeht, darf davon ausgegangen werden, dass in diesem Rahmen auch die vom Beschwerdeführer geäusserten Suizidgedanken zu beobachten sein werden und zu beurteilen sein wird, ob er sich tatsächlich ernsthaft davon distanzieren konnte. Zumal die angeordnete Schutzmassnahme der Bewältigung einer akuten Krise dient, rechtfertigt es sich, diese anzuordnen, bevor das Gutachten vorliegt. Die vorsorgliche Anordnung einer stationären Massnahme vor Vorliegen des Gutachtens führt denn auch nicht dazu, dass das Resultat des Gutachtens «vorgespurt» wird. Zum einen hat der Beschwerdeführer nach wie vor die Möglichkeit sich zu bewähren und zum anderen kann und muss die angeordnete Schutzmassnahme bei veränderten Verhältnissen angepasst werden (dazu sogleich E. 7.2.3).
- 7.2.3 Was die Dauer der Schutzmassnahme anbelangt, ist schliesslich zu berücksichtigen, dass es sich gemäss der Auffassung des Bundesgerichts bei der vorsorglichen Unterbringung in einer *geschlossenen* Einrichtung (während der Strafuntersuchung und vor Erlass eines jugendstrafrechtlichen Urteils) um strafprozessuale Haft im Rahmen des vorsorglichen Vollzugs einer jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme handelt, so dass die Unterbringung gemäss Art. 27 Abs. 3 JStPO i.V.m. Art. 227 StPO nach spätestens einem Monat von Amtes wegen überprüft bzw. neu verlängert werden muss (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 62 + 63 vom 21. Februar 2025 E. 7.2 unter anderem mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_437/2011 vom 14. September 2011 E. 4.3). Auch wenn die mit einer vorsorglichen *offenen* Unterbringung einhergehenden Einschränkungen mutmasslich geringer sind, erscheint auch eine monatliche Überprüfung der diesbezüglichen Voraussetzungen angesichts der Schwere des Eingriffs als angezeigt (vgl. auch BGE 141 IV 190 E. 3.3 [= Pra 104 (2015) Nr. 70], wonach für die «einschneidendsten» Er-

satzmassnahmen [jene nach Art. 237 Abs. 1 Bst. c-g StPO] dieselbe Maximaldauer wie für die Untersuchungshaft gilt und diese periodisch zu überprüfen sind).

- 7.2.4 Nach dem Gesagten erweist sich die Anordnung der Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung nach Art. 5 i.V.m. 15 Abs. 1 JStG, vollzogen in der M._____, als erforderlich, um die gesundheitliche, psychische, soziale und emotionale Entwicklung des Beschwerdeführers sicherzustellen.
- 7.3 Letztlich erweist sich die vorsorgliche Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung auch als zumutbar, da damit der Gefährdung des Beschwerdeführers in seiner gesundheitlichen, psychischen, sozialen und emotionalen Entwicklung entgegengewirkt werden soll. Auch wenn die Massnahme für den Beschwerdeführer einschneidend sein mag, werden dadurch seine wohl verstandenen Interessen geschützt.
- 7.4 Daraus folgt, dass auch die Verhältnismässigkeit der vorsorglichen offenen Unterbringung des Beschwerdeführers in der M._____ zu bejahen ist.
8. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.
9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 200.00 (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO sowie Art. 33 des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin wird am Ende des Verfahrens durch die Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht festgesetzt (Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin des Beschwerdeführers wird am Ende des Verfahrens durch die Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Fürsprecherin C. _____
(per Einschreiben)
 - der Leitung Jugendanwaltschaft (per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Jugendanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Jugendanwältin H. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 15. Mai 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

i.V. Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Lienhard

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.